



Inhaltsverzeichnis

| Laufende Nummer | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| 1 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 |
| 2 | Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung |

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 kann nach § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat – von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum nach Terminvereinbarung zu den Erreichbarkeitszeiten am Bildschirm eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch unter „www.beckum.de/haushalt2021.html“ abrufbar.

Einwendungen gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige vom **11. Februar bis 4. März 2021** wie folgt erheben:

schriftlich an Stadt Beckum, Postfach 18 63, 59248 Beckum, per E-Mail an stadt@beckum.de, Fax an 02521 2955-199 oder nach Terminvereinbarung zu den Erreichbarkeitszeiten in den Bürgerbüros zur Niederschrift.

Das Bürgerbüro Beckum ist ebenerdig, das Bürgerbüro Neubeckum ist über eine Treppe und einen schmalen Fahrstuhl zugänglich.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 11. Februar 2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 105.494.650 Euro,
 der Aufwendungen auf 103.835.400 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf95.484.350 Euro,
 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf94.333.050 Euro,
 der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.681.800 Euro,
 der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.961.100 Euro,
 der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 15.600 Euro,
 der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf0 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf8.273.500 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

- 3 -

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.....15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6^{*)}

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 435 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf..... 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Beckum“ (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.

Laufende Nummer 2

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Präambel | 6 |
| § 1 Fördergebiet, förderfähige Maßnahmen und Kosten | 6 |
| § 2 Förderhöhe | 7 |
| § 3 Antragsberechtigte | 7 |
| § 4 Antragstellung | 7 |
| § 5 Bewilligungsverfahren | 8 |
| § 6 Haftung | 8 |
| § 7 Rückforderung | 8 |
| § 8 Datenschutz | 9 |
| § 9 Inkrafttreten | 9 |

Präambel

Die Förderung von Maßnahmen zur Dachbegrünung leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Klimas und erhöht die natürliche Artenvielfalt. Begrünte Flächen fördern, durch das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub, die Luftqualität. Durch die dezentrale Speicherung von Regenwasser können Dachbegrünungen bei Starkregenereignissen das Abwassersystem entlasten und wirken dem Erhitzen des urbanen Raumes durch Verschattung und Verdunstung entgegen. Die Lebensdauer der Dachhaut wird durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung verlängert. Die Dachbegrünung leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und stellt eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 9. Februar 2021 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Fördergebiet, förderfähige Maßnahmen und Kosten

- (1) Das Fördergebiet umfasst das Stadtgebiet.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen der extensiven Dachbegrünung auf:
 - a) Bestandsgebäuden und Nebengebäuden,
 - b) neu errichteten Gebäuden und Nebengebäuden nach werkvertraglicher Abnahme.

Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss mindestens eine Größe von 10 Quadratmetern und eine Mindestaufbaustärke von 6 Zentimetern aufweisen. Sie ist sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb auszuführen.

- (3) Förderfähig sind Kosten für:
 - a) Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb,
 - b) benötigte Materialien sowie heimisches Saatgut und Pflanzen,
 - c) Beratung und Planung sowie eventuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Statik,
 - d) Zusatzmaßnahmen, die über planungsrechtliche Festsetzungen beispielweise im Bebauungsplan hinausgehen.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 - a) Bereits vor Bewilligung begonnene oder umgesetzte Maßnahmen. Begonnen ist eine Maßnahme, sobald eine Leistung nach Absatz 3 bestellt wurde. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden,
 - b) Maßnahmen zu Dachbegrünungen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzung verpflichtend auszuführen sind,
 - c) Maßnahmen zur Sanierung bereits vorhandener Dachbegrünungen,
 - d) Eigenleistungen bei Planung und Erstellung der Dachbegrünung,
 - e) Maßnahmen, die zum Anlass einer Mieterhöhung genommen werden,

- f) Maßnahmen zu Dachbegrünungen auf Asbest- oder Polyvinylchlorid-haltigen Dachabdichtungen,
 - g) Maßnahmen, die bereits gefördert sind.
- (5) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

§ 2

Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30 Euro pro Quadratmeter begrünter Dachfläche und insgesamt höchstens 3.000 Euro je Grundstück.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren städtischen Haushaltsmittel. Unter www.beckum.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung.
- (3) Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme während der Zweckbindungsfrist gestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

§ 4

Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit dem unter www.beckum.de eingestellten Antrag vor Maßnahmenbeginn postalisch oder persönlich zu stellen. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.
- (2) Folgende Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen:
 - a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch ein verbindliches Angebot oder eine detaillierte Kostenschätzung. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
 - b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug,
 - c) Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird,

- d) Lageplan und Skizze der zu begrünenden Dachfläche,
 - e) Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung und über die Aufbaustärke der Dachbegrünung liefern.
- (3) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

§ 5

Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bearbeitung der Anträge nach § 4 erfolgt nach Eingangsdatum. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- (3) Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen folgende Anlagen eingereicht werden:
 - a) Rechnung oder unterzeichneter Vertrag im Original,
 - b) Zahlungsnachweis,
 - c) Aussagekräftige Fotos der Maßnahme.
- (4) Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags nach § 4 in Form eines schriftlichen vorläufigen Bewilligungsbescheides bewilligt. Die vorläufige Bewilligung gilt für 6 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden. Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- (5) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 6

Haftung

- (1) Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung der Dachfläche, insbesondere der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei der antragstellenden Person beziehungsweise dem ausführenden gewerblichen Betrieb.
- (2) Die Bewilligung ersetzt nicht gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beurteilungen, Einwilligungen oder Genehmigungen.

§ 7

Rückforderung

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Bewilligung aus den in § 1 Absatz 4 Buchstaben a bis g genannten Gründen nicht rechtmäßig war oder tritt einer der dort genannten Fälle nach Bewilligung ein, ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums nach § 1 Absatz 5 zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Dachbegrünung entgegen § 1 Absatz 5 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

- (2) Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt.
- (3) Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 1 nach sich.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.